Amtsblatt Landkreis Goslar

10/25 vom 13. März 2025

Klubgartenstraße 6 | 38640 Goslar
E-Mail: redaktion.amtsblatt@landkreis-goslar.de
Telefon: 05321 76 205

LANDKREIS GOSLAR

Inhaltsverzeichnis

LANDKREIS GOSLAR 3
Bekanntmachungen 3
Öffentliche Sitzung des Beirates für die Kreisvolkshochschule 3
14. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ 4
Anlagen - zur 14. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ 5
BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD 6
Bekanntmachungen 6
1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (SOVO)vom 17.12.2015 6
Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulanfänger 2026 8
Leinenzwang für Hunde im Wald und in der übrigen freien Landschaft 9
Äußerer Schutz der Sonn- und Feiertage – 1. Halbjahr 2025 10

LANDKREIS GOSLAR

Bekanntmachungen

Öffentliche Sitzung des Beirates für die Kreisvolkshochschule

Dienstag, 18.03.2025 um 16:00 Uhr
Kreishaus, Sitzungsraum 0104 (KVHS-Schulungsraum), Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

1		Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
2		Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3		Feststellung der Tagesordnung
4		Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung am 26.11.2024
5		Anfragen
6		1. Einwohnerfragestunde
7	XIII / 1067	Vergabevorschlag Kulturförderung 1/2025
8		Online-Vortrag vom Landesverband Niedersächsischer Volkshochschulen Frau Berbel Unruh
9		Mitteilungen
10		2. Einwohnerfragestunde

Goslar, 12.03.2025

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

14. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“

Aufgrund der §§ 14, 19 und 32 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S.104) zuletzt geändert durch Art. 5 Klimaschutz-Verbesserungsgesetz vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) wird verordnet:

§ 1

Die Grenzen des mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 07.12.2010 (Amtsblatt f. d. Landkreis Goslar vom 30.12.2010, S. 256), zuletzt geändert durch die 13. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 05.08.2024, festgesetzten Landschaftsschutzgebietes werden im Bereich der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Ortsteil Buntenbock, neu festgesetzt.

Die veränderten Grenzen ergeben sich aus § 2.

§ 2

Der für das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 07.12.2010 maßgebliche Kartensatz erhält folgende Fassung:

Anhang C – Übersichtskarte im Maßstab 1:200.000 mit folgender Maßgabe:
Anhang C/13 wird ersetzt durch Anhang C/14

Anhang D – 1 Deckblatt und 160 Detailkarten im Maßstab 1:10.000 mit folgender Maßgabe:
Blatt 115 wird ersetzt durch Blatt 115/14

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt Landkreis Goslar in Kraft.

Goslar, den 29.01.2025

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

Anlagen - zur 14. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“

- Übersichtskarte Anhang C/14 – siehe Seite 6
- Karte über das Landschaftsschutzgebiet Buntenbock Blatt 115/14 – siehe Seite 7

Übersichtskarte Anhang C/14

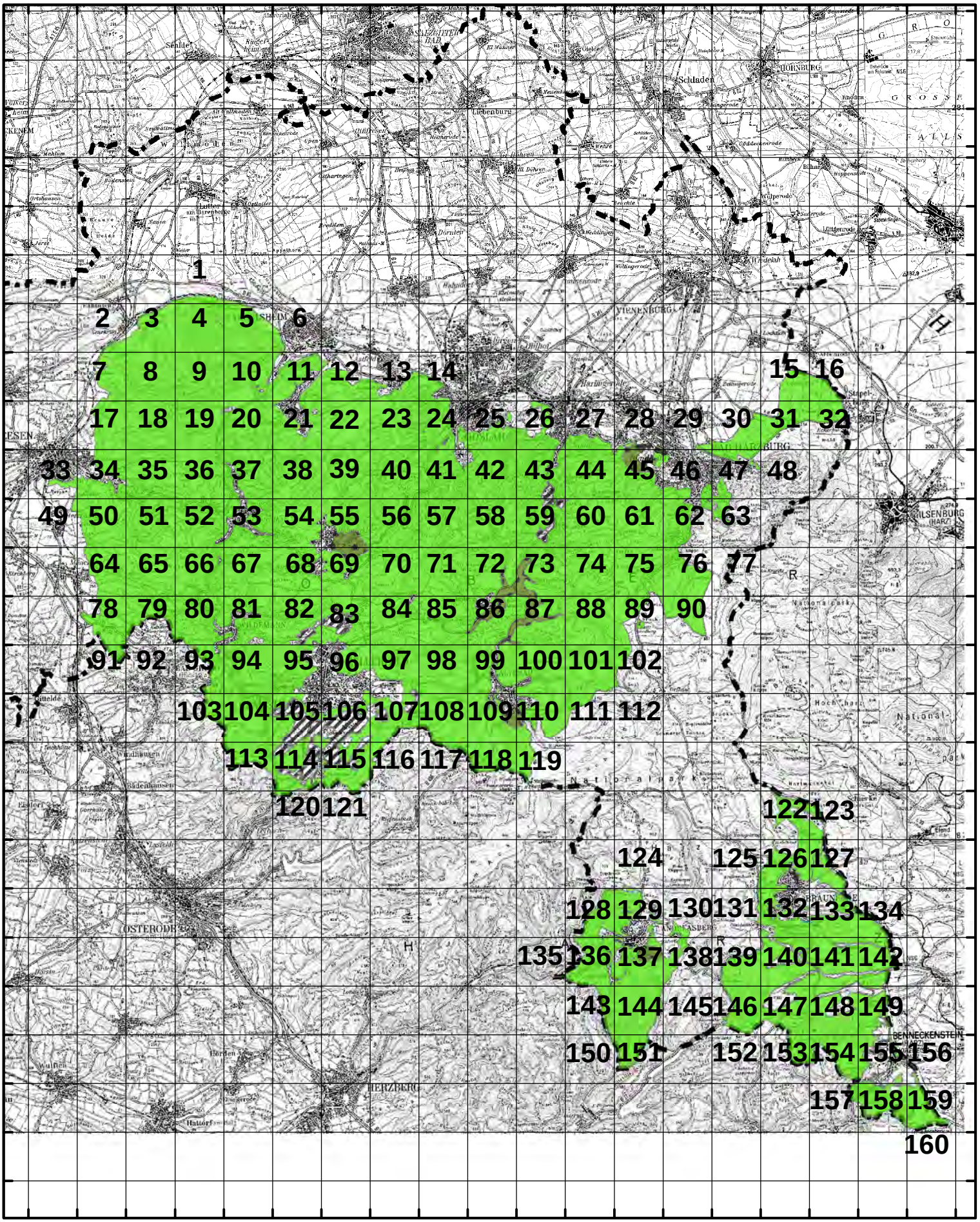

Landschaftsschutzgebiet
"Harz (Landkreis Goslar)"
14. Änderung

1:200.000

LANDKREIS GOSLAR

Blatt 115/14

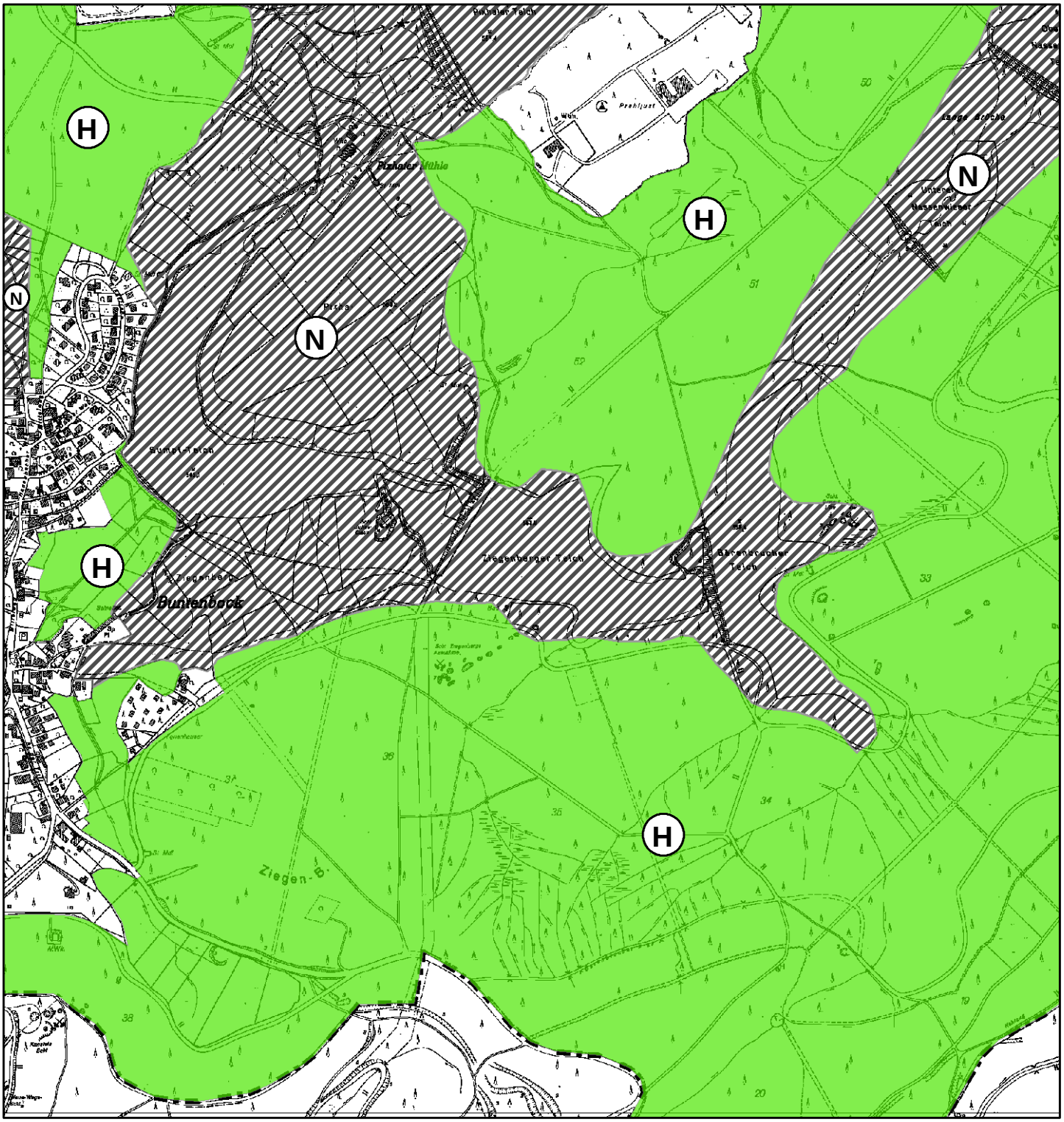

Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000
zur 14. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"
Kartengrundlage DGK 5

1:10.000

Goslar, den 29.01.2025

Dr. Alexander Saipa
Landrat

LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Legende

- H — LSG Harz Hauptzone
- N — Schutzzone N
- T — Schutzzone T

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD

Bekanntmachungen

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (SOVO)vom 17.12.2015

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2/2005, S. 9) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 06.03.2025 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (SOVO) wird wie folgt geändert:

Die amtliche Abkürzung des Titels der Verordnung wird mit SOVO festgelegt.

§ 2 Abs. 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

c) Hydranten und sonstige Einrichtungen zur Löschwasserentnahme zu verdecken oder zu blockieren,

3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) [1]Zur Abholung bereitgestellter Sperrmüll, sonstiger Hausmüll und Wertstoffbehälter bzw. Restmülltonnen dürfen nicht den öffentlichen Fußgänger- und Fahrzeugverkehr behindern, Rettungswege blockieren und Schachtdeckel, Hydranten und sonstige Einrichtungen zur Löschwasserentnahme oder Abdeckungen von Versorgungsanlagen verdecken oder in sonstiger Weise in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. 2Eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m muss verbleiben soweit dies möglich ist. 3Die speziellen Regelungen der Abfallsatzung des Landkreises Goslar in der jeweils geltenden Fassung bleiben insbesondere hinsichtlich des Bereitstellungsplatzes der Tonnen sowie der Bereitstellungszeiten von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 3 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind unter Berücksichtigung ggf. geltender naturschutzrechtlicher Auflagen und Vorgaben so zu beschneiden, dass keine Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Hydranten, sonstige Einrichtungen zur Löschwasserentnahme, Rettungswege und sonstige amtliche Kennzeichen sowie Straßenbeleuchtungseinrichtungen verdeckt, bzw. in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei dem Robinsonspielplatz handelt es sich um keinen Spielplatz im Sinne des § 6 dieser Verordnung; es gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11
Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen, Betreiben und Unterhalten von offenen Feuern ist, auf öffentlichen Flächen außerhalb der dafür eingerichteten Stellen, verboten.

(2) [1]Das Abbrennen von jederzeit kontrollier- und unverzüglich ablöschbaren Feuern („Kleinstfeuer“) auf privaten Grundstücken ist erlaubt, sofern

a) trockenes und unbehandeltes Holz verwendet wird,

b) von dem Feuer keine Brandgefahr für die Umgebung ausgeht,

c) eine Belästigung der Nachbarschaft ausgeschlossen ist,

d) das Feuer dauernd von mindestens einer volljährigen Person beaufsichtigt wird,

e) das Feuer auf einem feuerfesten Untergrund (bspw. Beton- oder Steinfläche oder dafür geeignete Feuerschale oder -korb) betrieben wird,

f) die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstig Verfügungsberechtigter vorliegt und

g) das Feuer vor Verlassen der Feuerstelle vollständig abgelöscht ist und sich der Verantwortliche hiervon überzeugt hat.

[2]In unmittelbarer Nähe des Feuers sind ausreichende und geeignete Löschmittel bereitzuhalten. [3]Wer ein offenes Feuer betreibt, ist für die Folgen bei einem eventuell eintretenden Brandschaden verantwortlich und dafür haftbar zu machen. [3]Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Für das Anlegen, Betreiben und Unterhalten von Osterfeuern und anderen Brauchtumsfeuern ist bei der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld eine Erlaubnis gemäß § 12 zu beantragen.

(4) [1]Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen mit hierfür vorgesehenen Einrichtungen. [2]Wenn es die Wetterlage erfordert, kann das Grillen untersagt werden.

§ 13 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig gem. § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 **NPOG** mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Artikel 2

Diese 1. Änderungsverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Goslar in Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, 06.03.2025

gez.
Petra Emmerich-Kopatsch
Bürgermeisterin

Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulanfänger 2026

Alle in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld sowie den Ortsteilen Altenau, Schulenberg, Wildemann und Ortsteil der Stadt Goslar - Hahnenklee-Bockswiese wohnenden Kinder, die bis zum 30.09.2026 das 6.Lebensjahr vollenden (gilt auch für Kinder, die am 01. Oktober geboren sind), sowie ältere Kinder, die bisher vom Schulbesuch zurückgestellt waren, sind unter Vorlage der Geburtsurkunde als Schulanfänger für das Schuljahr 2026/2027 bei der für sie zuständigen Grundschule anzumelden.

Die Anmeldeformulare werden den Erziehungsberechtigten von den Schulen postalisch zugesandt.

Für Rückfragen der Erziehungsberechtigten zur Schulanmeldung stehen die zuständigen Schulen zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Grundschule Clausthal:
Berliner Straße 4
38678 Clausthal-Zellerfeld

Montag bis Freitag
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Grundschule Zellerfeld:
Zellweg 18
38678 Clausthal-Zellerfeld

Montag bis Freitag
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eltern, deren Kinder zu Beginn des Schuljahres 2026/2027 schulpflichtig sind, jedoch keine schriftliche Mitteilung zur Anmeldung erhalten haben, melden sich zwecks Zusendung der Anmeldeformulare bitte telefonisch in der für sie zuständigen Schule.

Kinder, die am 02.10.2020 und später geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind.

Die Anmeldung dieser Kinder ist ebenfalls **telefonisch** zu den o.g. Sprechzeiten in den Grundschulen möglich.

Vorzeitig aufgenommene Kinder werden mit dem Tag der Aufnahme schulpflichtig.

Clausthal-Zellerfeld, 10.03.2024

gez.
Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin

Leinenzwang für Hunde im Wald und in der übrigen freien Landschaft

Hunde dürfen in der Zeit vom 01. April bis 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) im Wald und in der übrigen freien Landschaft nur an der Leine geführt werden.

Diese Vorschrift dient dem Schutz der Einstände des Wildes und der sonstigen freilebenden Tiere vor Beunruhigungen durch Hunde während der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit.

Ich weise darauf hin, dass derjenige, der unbefugt Hunde in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit im Wald und in der übrigen freien Landschaft nicht an der Leine führt, ordnungswidrig handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000 geahndet werden.

Rechtsgrundlage

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) in der aktuellen Fassung.

Allgemeine Rechtsgrundlage: § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b NWaldLG.

OWiG-Vorschrift: § 42 Abs. 3 Nr. 4 des NWaldLG.

Clausthal-Zellerfeld, 06.03.2025

gez.
Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin

Äußerer Schutz der Sonn- und Feiertage – 1. Halbjahr 2025

Sonntage, staatlich anerkannte Feiertage und kirchliche Feiertage stehen unter besonderem Schutz.

Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres sind neben den Sonntagen

- der Karfreitag
- der Ostermontag
- der 01. Mai
- der Himmelfahrtstag und
- der Pfingstmontag

besonders geschützt. Sie sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe.

Öffentlich bemerkbare Handlungen, die die äußere Ruhe stören oder dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, sind verboten.

Zum Schutz der Karwoche sind zusätzlich verboten:

- Öffentliche Tanzveranstaltungen ab Donnerstag der Karwoche, 05:00 Uhr morgens, bis einschließlich Sonnabend der Karwoche.
- Am Karfreitag Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen. Nicht erlaubte Veranstaltungen sind beispielsweise musikalische Darbietungen, Preisskate, Preiskegeln, Modenschauen, Vereinsversammlungen, Tanzlustbarkeiten.
- Öffentliche sportliche Veranstaltungen.
- Alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, außer wenn sie der geistig-seelischen Erhebung oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den ernsten Charakter des Tages Rücksicht nehmen.

Ich bitte darum, diese Schutzbestimmungen zu beachten und öffentlich bemerkbare Handlungen, die die äußere Ruhe stören und dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, zu unterlassen.

Verstöße gegen die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Rechtsgrundlage:
Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG) in der Fassung vom 07. März 1995 (Nds. GVBl. S. 50) in der derzeit geltenden Fassung.

Clausthal-Zellerfeld, 06.03.2025

gez.
Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin